

Förderprogramm für Fotovoltaikanlagen der Stadtwerke Tübingen GmbH

Vorbemerkung

Die Stadtwerke Tübingen unterstützen die regenerative Stromerzeugung. Um die Anzahl der Anlagen zur solaren Stromerzeugung in Tübingen zu erhöhen, haben die swt ein Förderprogramm entwickelt. Die Förderung der swt soll das Defizit decken, das sich aus den Kosten einer Fotovoltaikanlage und der Einspeisevergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ergibt.

Die Fördergelder für Fotovoltaikanlagen stammen aus den Mitteln, die mit Hilfe unserer energreen-Kunden erwirtschaftet wurden. Denn mindestens 80 Prozent des Aufpreises für den Ökostrom energreen verwalten wir treuhänderisch, um ihn in den Neubau von Anlagen zur regenerativer Stromerzeugung zu investieren. Unsere energreen-Kunden tragen so zu einer besseren Umweltbilanz in Tübingen bei.

Rahmenbedingungen des Förderprogramms

1. Geförderte Stromerzeugungsanlagen

Wir fördern neue Fotovoltaikanlagen, die von Privatpersonen, Gesellschaften, Gemeinschaften, Vereinen oder öffentlichen Einrichtungen auf/an eigenen Gebäuden oder auf/an Gebäuden installiert werden, deren Flächen der Anlagebetreiber für die Dauer von mindestens 20 Jahren gemietet oder gepachtet hat.

2. Art der Förderung

- a. Einmaliger Zuschuss zu den Investitionskosten einer Fotovoltaikanlage
- b. Darlehen für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen

3. Definition der Förderung

a. Einmaliger Zuschuss zu den Investitionskosten einer Fotovoltaikanlage

Der Anlagenbetreiber erhält von den swt einen einmaligen Investitionszuschuss für den Bau einer Fotovoltaikanlage unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Fotovoltaikanlage ist eine neue Anlage.
- Auf der benötigten Fläche wird erstmalig eine Fotovoltaikanlage installiert.
- Der Förderantrag wird vor Auftragsvergabe bei den swt gestellt.
- Der Anlagenbetreiber definiert die Verzinsung des Eigenkapitals.
- Die Verzinsung des Anteils an den Investitionskosten, der dem Förderbetrag der swt entspricht, ist nicht höher als 6,0 %.
- Der Anlagenbetreiber hat alle sonstigen Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen.
- Die Investitionskosten entsprechen dem marktüblichen Rahmen.
- Der Anlagenbetreiber weist in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung nach, dass die Anlage ohne den Zuschuss aus dem Förderprogramm der swt ein Defizit erwirtschaften würde.
- Der Zuschuss aus dem Förderprogramm der swt ist nicht größer als der Barwert des Defizits.
- Die Höhe des Zuschusses als Barwert der EEG-Vergütung beträgt mindestens 5%, höchstens 30% der jährlichen Vergütung nach dem EEG.
- Der Anlagenbetreiber stellt den swt alle Unterlagen zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung zur Verfügung.

- Die technische Installation der Anlage entspricht den Vorschriften und wurde vom Netzbetreiber abgenommen. Der Netzbetreiber hat die Einhaltung der Installationsvorschriften und der Sicherheitsrichtlinien bestätigt.
- Der Anlagenbetreiber stellt den swt auf Anfrage die Aufstellung der jährlichen Stromerzeugung zur Verfügung.
- Der Anlagenbetreiber stellt den swt auf Anfrage die Aufstellung der jährlichen Stromerzeugung zur Verfügung.
- Der Anlagenbetreiber stellt den swt auf Anfrage die Aufstellung der jährlichen Stromerzeugung zur Verfügung.
- Die Tilgung erfolgt über einen Zeitraum von bis zu 20 Jahren.
- Die Darlehenskosten werden automatisch von der Einspeisevergütung abgezogen. Sondervereinbarungen sind möglich.

b. Darlehen für die Erstellung von Fotovoltaikanlagen

- Die Gewährung des Darlehens erfolgt zweckgebunden für die Errichtung einer Fotovoltaikanlage.
- Die zu errichtende Fotovoltaikanlage ist eine neue Anlage.
- Auf der benötigten Fläche wird erstmals eine Fotovoltaikanlage installiert.
- Die Auftragsvergabe erfolgt nach Genehmigung der Förderung.
- Der Anlagenbetreiber teilt den swt die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals zur Überprüfung mit.
- Der Zinssatz des gewährten Darlehens beträgt maximal 6%.
- Der Anlagenbetreiber hat alle sonstigen Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen.
- Der Anlagenbetreiber weist in einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung das geplante Ergebnis der Fotovoltaikanlage nach und stellt den swt die entsprechenden Unterlagen zur Verfügung.
- Die Höhe des Darlehens beträgt maximal 100% der Investitionskosten.
- Das Darlehen wird über die Anlage besichert.
- Die technische Installation der Anlage entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für die Gewährung des Darlehens ist die Abnahme durch den Netzbetreiber und dessen Bestätigung hinsichtlich der Einhaltung der Installationsvorschriften sowie der Sicherheitsrichtlinien. Der Anlagenbetreiber weist eine Versicherung der Anlage nach.

4. Stromeffizienz

Für Gebäude, auf denen mit Unterstützung der swt eine Fotovoltaikanlage installiert wurde, kann zur Steigerung der Stromeffizienz eine zusätzliche Förderung beantragt werden. Die Höhe dieser Förderung darf 20% des Förderbetrages nach Abs. 2 a und 3 a nicht übersteigen. Der Antrag zur Förderung von Maßnahmen zur Stromeffizienz kann zusammen mit dem Antrag auf Förderung einer Fotovoltaikanlage oder spätestens bis zu zwei Jahren nach Fertigstellung der Fotovoltaikanlage formlos bei den swt gestellt werden.

5. Antrag

Die swt können eine Förderung nach dem „Förderprogramm für Fotovoltaikanlagen“ nur gewähren, wenn ihnen der Antrag auf Förderung vor der Auftragsvergabe vorliegt und bewilligt wurde.

5. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Förderung nach dem „Förderprogramm für Fotovoltaikanlagen“ der swt besteht nicht.

6. Gesamthöhe der Fördermittel

Die Höhe der Fördermittel wird durch die Einnahmen aus dem energreen-Aufschlag begrenzt. Ihre Gesamthöhe übersteigt das von den energreen-Kunden zur Verfügung gestellte Gesamtvolumen des Investitionskontos nicht.